

**Allgemeine Vorschrift über die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen
Verpflichtungen durch Anerkennung der Verkehrsverbundtarife im
eigenwirtschaftlichen Schienenpersonenfernverkehr von
Eisenbahnverkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Vorarlberg**

Stand: 01.12.2025

Präambel

Am 3.12.2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend „**PSO-VO**“ genannt) in Kraft. Die PSO-VO idgF berechtigt gemäß Art 3 Abs 2 die zuständigen Behörden, den Betreibern von öffentlichen Personennah-, Regional- und Fernverkehrsleistungen auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen zu gewähren.

Die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH (nachfolgend „**VVV**“ genannt) als Aufgabenträgerin des Bundeslandes Vorarlberg und zuständige Behörde im Sinne der PSO-VO hat in ihrem geografischen Zuständigkeitsgebiet die nachfolgende Allgemeine Vorschrift über die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch Anerkennung der Verkehrsverbundtarife (nachfolgend „**VVV-Tickets**“ genannt) im eigenwirtschaftlichen Schienenpersonenfernverkehr von Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen des Verkehrsverbundes Vorarlberg erlassen (nachfolgend „**Allgemeine Vorschrift Anerkennung VVV-Tickets im SPFVe**“).

Zweck dieser Allgemeinen Vorschrift ist es, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, welche den jeweiligen Betreibern von eigenwirtschaftlichen Schienenpersonenfernverkehrsleistungen (nachfolgend „**Betreiber**“ genannt) aus der Anerkennung der VVV-Tickets als gemeinwirtschaftliche Leistung im Verbundraum der VVV (nachfolgend „**Verbundraum**“ genannt) entstehen.

Im Gegensatz zu einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach der PSO-VO wird die Maßnahme dieser Allgemeinen Vorschrift nicht gegenüber *einem* Betreiber erlassen, sondern sie gilt diskriminierungsfrei für *alle* Betreiber, welche die in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten öffentlichen Schienenpersonenfernverkehrsdienste erbringen.

Übergeordnetes Ziel dieser Allgemeinen Vorschrift ist die Aufrechterhaltung und weitere Stärkung eines attraktiven und marktorientierten Angebots an öffentlichem Schienenpersonenverkehr in Vorarlberg. Diese Allgemeine Vorschrift ergänzt sohin die bereits bestehende Zusammenarbeit mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die VVV wird die Abgeltung für die Anerkennung der VVV-Tickets und dem daraus resultierenden Entgeltentfall eines Betreibers nach dem Abgeltungssystem gemäß § 3 und **Anhang 1** ab dem Fahrplanwechsel Dezember 2025 vornehmen.

Die administrative Durchführung erfolgt durch die VVV, die auch als Clearingstelle fungiert.

Die folgenden Anhänge sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift:

Anhang 1:	Berechnung Abgeltung
Anhang 2:	Antrag auf Ausgleichsleistung
Anhang 2.1:	Vertraulichkeitserklärung
Anhang 2.2:	Compliance-Erklärung
Anhang 2.3:	Rahmenbedingungen zur zukünftigen Berechnung der Abgeltung

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung und Verbundverpflichtung

- (1) Die VVV-Tickets basieren auf dem VVV-Tarifangebot und den VVV-Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung (unter <https://www.vmobil.at/de/bus-bahn/rechtliche-bestimmungen/tarifbestimmungen> abrufbar) und werden gemäß Artikel 3 Abs 2 PSO-VO als Höchsttarif im Schienenpersonenverkehr für alle Fahrgäste oder bestimmte Kundengruppen festgeschrieben. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der von dieser Allgemeinen Vorschrift umfassten Betreiber besteht in der obligatorischen Anerkennung der VVV-Tickets als Höchsttarif für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Schienenpersonenverkehr im Verbundraum.
- (2) Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift sind Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 6 PSO-VO für Betreiber von öffentlichen, erlösverantwortlich erbrachten, fahrplangebundenen Personenverkehrsdiensten im Eisenbahnfernverkehr, die im Verbundraum erbracht werden und auf einer Verbundlinie mindestens zwei Halte einhalten. Als Verbundlinie gelten alle Linien und Strecken von Verkehrsunternehmen im Verbundraum, soweit sie durch Beitritt dieser Allgemeinen Vorschrift angeschlossen werden und kein Ausschlussgrund gemäß Absatz 3 erfüllt ist. Als erlösverantwortliche Schienenpersonenfernverkehrsdienste im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift gelten Verkehrsleistungen, für welche das erbringende Verkehrsunternehmen die mit dieser Verkehrsleistung erzielten Erlöse aus Ticketverkäufen im Regelfall selbst einnimmt und behält. Schienenpersonenfernverkehr im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift ist ein Verkehrsdienst, dessen Hauptzweck nicht die Abdeckung der Verkehrsbedürfnisse im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr, sondern die Sicherstellung der überregionalen Beförderung von Reisenden über längere Strecken (länder- oder bundesländerübergreifend) ist, wobei nur ausgewählte Knotenpunkte bedient werden.

Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste mit anderen Arten des schienengebundenen Verkehrs oder des straßengebundenen Verkehrs sind nicht vom persönlichen Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erfasst.

- (3) Diese Allgemeine Vorschrift betrifft Schienenpersonenfernverkehrsleistungen und findet keine Anwendung auf

1. alle Schienenpersonennahverkehrsleistungen;

2. alle Schienenpersonenfernverkehrsleistungen mit vertraglicher Vereinbarung zur Anerkennung oder Anwendung von VVV-Tickets;
 3. alle Schienenpersonenfernverkehrsleistungen, welche bereits von einer anderen Allgemeinen Vorschrift zur Anerkennung der VVV-Tickets als Höchsttarif erfasst werden;
 4. alle öffentlichen, erlösverantwortlich erbrachten, fahrplangebundenen Personenverkehrsdienste im Eisenbahnverkehr auf unvernetzten Nebenbahnen;
 5. alle öffentlichen Schienenpersonenverkehrsleistungen, die nicht auf öffentlichen Eisenbahnen gemäß § 2 Eisenbahngesetz 1957 erbracht werden oder nicht primär der Daseinsvorsorge der Allgemeinheit, sondern touristischen Zwecken oder den Zwecken eines Veranstaltungsbetriebs dienen.
- (4) Die Betreiber sind verpflichtet, die jeweils gültigen VVV-Tickets anzuerkennen und haben eine Erfassung aller Ein- und Ausstiege von Fahrgästen mit Verbundtickets sowie eine Nachweisführung der Ticketnutzung im Einzelfall zwingend vorzunehmen. Im Übergangszeitraum (2025/26) ist eine händische Erfassung möglich; ab 01.01.2027 ist eine technische Erfassung zur elektronischen Nachverfolgung und Validierung durchzuführen.
- (5) Das geografische Gebiet, für welche diese Allgemeine Vorschrift gilt, ist der Verbundraum der VVV inklusive definierter Übergangsgebiete (bodo) gemäß den VVV-Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Die räumliche Gültigkeit der VVV-Tickets ist ebenfalls in den VVV-Tarifbestimmungen geregelt.
- (6) Sofern mindestens eine Verkehrsstation existiert, die im Gültigkeitsbereich von zwei oder mehreren Tarifangeboten benachbarter Verkehrsverbünde liegt und die Tarifangebote der VVV durch Verbundtarifbestimmungen nicht von einer Stückelung explizit ausgeschlossen sind so hat der Betreiber eine Aneinanderreihung des betreffenden VVV-Tarifangebotes mit jenem eines oder mehrerer benachbarten Verkehrsverbünde für eine durchgehende Fahrt anzuerkennen.
- (7) Die von den Betreibern in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden gemäß Art 4 Abs 1 und Art 2 lit e) PSO-VO im Einzelnen wie folgt definiert:
- Innerhalb des Verbundraums sind bei Verkehrsleistungen im öffentlichen Schienenpersonenfernverkehr die VVV-Tickets als Höchsttarif gemäß Art 3 Abs 2 PSO-VO anzuerkennen.
 - Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs 2 dieser Allgemeinen Vorschrift.
- (8) Die Verhältnisse zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern richten sich nach dieser Allgemeinen Vorschrift oder nach den abgeschlossenen öffentlichen

Dienstleistungsaufträgen. Sofern ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, in dem gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vergütet werden, richtet sich der Ausgleich des Betreibers ausschließlich nach den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages und findet diese Allgemeine Vorschrift keine Anwendung. Für derartige Verkehre erfolgt keine Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift an den Betreiber.

§ 2 Grundlagen der VVV-Tickets

- (1) Die Betreiber von Schienenpersonenfernverkehrsleistungen im Verbundraum sind nach den vorstehenden Regelungen verpflichtet, die VVV-Tickets als Höchsttarif für alle Fahrgäste in der Standardklasse/ 2. Klasse (oder gleichwertig) anzuerkennen. Ebenso ist eine Unterlaufung des Verbundtarifes mit dem eigenen Haustarif auf ein- und ausbrechende Fahrten (also Tickets zu einem billigeren Preis als VVV-Tickets für Fahrten von außerhalb des Verbundraumes in den Verbundraum sowie Fahrten aus dem Verbundraum hinaus), sofern mindestens zwei Halte im Verbundraum gegeben sind, durch den Betreiber zu unterlassen. Eigene Haustarife mit Gültigkeit innerhalb des Verbundraumes in der Standardklasse/ 2. Klasse (oder gleichwertig) sind nur gestattet, sofern sie nicht geeignet sind, den Verbundtarif der VVV zu unterlaufen oder gleichwertig zu ersetzen.¹ Nur die den Betreibern durch die Anerkennung der VVV-Tickets entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind nach dieser Vorschrift erstattungsfähig (nachfolgend „**tarifbedingte Lasten**“ genannt).
- (2) Tarifbedingte Lasten sind die Summe der wirtschaftlichen Nachteile, die den Betreibern entstehen, weil die zuständigen Behörden eine für alle Betreiber im Verbundraum verbindliche Regelung getroffen haben, wonach die VVV-Tickets anerkannt werden. Für diese tarifbedingten Lasten wird den Betreibern eine Abgeltung gemäß § 3 gewährt. Unter Abgeltung ist die jeweilige Zahlungsverpflichtung der VVV aufgrund der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift an die Betreiber in jener Höhe zu verstehen, die erforderlich ist, um diesen durch ihre Anerkennung der VVV-Tickets entstehenden wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen.
- (3) Die sich aus den vorgenannten Bestimmungen ergebenden Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind abschließend.
- (4) Im Rahmen der Tarifbildung werden die Grundsätze der §§ 4 und 5 zur Vermeidung einer Überkompensation durch die Ausgleichsleistung beachtet.

¹ Davon ausgenommen sind Haustarife für Tickets mit einer Gültigkeit nach mindestens 14 Tagen ab dem Kaufdatum.

§ 3 Abgeltungsmodell

- (1) Die VVV gewährt Betreibern einen Ausgleich für die tarifbedingten Lasten nach den Vorgaben des Anhangs der PSO-VO, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben der VVV gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift entstehen. Ab Fahrplanwechsel Dezember 2025 wird den teilnehmenden Verkehrsunternehmen eine Personenkilometer-basierte (nachfolgend „**PKM-basierte**“ genannt) wertgesicherte und gedeckelte Abgeltung je Jahres-Linienkilometer gemäß **Anhang 1** dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt.
- (2) Die Details zur Methodik, der Berechnung der Höhe und zur Abrechnung und Akontozahlung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus der Beschreibung des Abgeltungsmodells gemäß **Anhang 1** dieser Allgemeinen Vorschrift.
- (3) Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Mit Übermittlung des Antrags erklärt sich der Betreiber an und durch diese Allgemeine Vorschrift gebunden. Für die Antragstellung sind die in den Anhängen vorgegebenen Muster zu verwenden. Sämtliche Antragsdaten nach **Anhang 2** müssen vorliegen.
- (4) Der Beitritt zu dieser Allgemeinen Vorschrift erfolgt durch jährliche Antragstellung im Voraus bis zum Tag des internationalen Fahrplanwechsels im Dezember durch Übermittlung des Antragsformulars (**Anhang 2** samt Anhängen), sofern alle Voraussetzungen für den Beitritt gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift erfüllt sind.
- (5) Die Betreiber können die Anerkennung der VVV-Tickets und damit den Beitritt zu dieser Allgemeinen Vorschrift unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Fahrplanwechsel durch nachweisliche Übermittlung einer schriftlichen Kündigung beenden.
- (6) Die VVV kann in begründeten Fällen auf eine Antragstellung oder auf einzelne Nachweise durch einen Betreiber verzichten. Falls die VVV auf eine formelle Antragstellung verzichtet, wird sie jedenfalls eine schriftliche Bestätigung der Kenntnis dieser Allgemeinen Vorschrift und der Verpflichtung, sämtliche in der Allgemeinen Vorschrift (inklusive sämtlicher Anhänge) festgelegten Pflichten zu erfüllen, vom betreffenden Betreiber einholen.

§ 4 Ausgleichsleistung

Die Höhe der Ausgleichsleistung eines konkreten Betreibers ergibt sich aus der Berechnungsformel gemäß **Anhang 1**.

§ 5 Überkompensationskontrolle

- (1) Zur Vermeidung einer übermäßigen Ausgleichsleistung gemäß Artikel 4 PSO-VO sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs der PSO-VO wird jeder

Betreiber jährlich auf mögliche Überkompensation geprüft.

- (2) Die Betreiber sind zur Bereitstellung der Daten für die Überkompensationsprüfung gemäß Anhang 1 PSO-VO und zur Mitwirkung der Durchführung der Überkompensationsprüfung verpflichtet. Die Mitwirkung umfasst vor allem die Ermöglichung der Einsicht in das Rechnungswesen und alle weiteren Schriften und Aufzeichnungen, die mit dem betreffenden Verkehr in Beziehung stehen, die Einrichtung von Gesprächen mit verantwortlichen Ansprechpartnern, die Auskunftserteilung und die Bestätigung aller gegebenen Auskünfte und Nachweise in Form einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter, die die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben sowie die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 bestätigt.
- (3) Bei der Beurteilung, ob eine Überkompensation vorliegt, sind die durchschnittlichen Haustarif-Fahrgelderlöse je Personenkilometer (nachfolgend „**PKM**“ genannt) bezogen auf den Betreiber mit Ein- und Ausstieg im Verbundgebiet zu ermitteln (nachfolgend „**EVU-Wert**“ genannt). Eine Überkompensation liegt dann nicht vor, wenn der EVU-Wert höher ist als die VVV-Abgeltung je PKM. In allen anderen Fällen hat der Betreiber in Höhe der Differenz zwischen dem EVU-Wert und der VVV-Abgeltung für diesen Zeitraum, in dem die Überkompensation gegolten hat, den Ausgleich vorzunehmen.

§ 6 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung gemäß PSO-VO soll einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im öffentlichen Schienenpersonenverkehr bieten.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität ergibt sich daraus, dass die Betreiber das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Entscheidung über die Auszahlung von Ausgleichsleistungen ist es erforderlich, die Angaben und Daten von Betreibern zu prüfen. Diese Prüfung kann nur auf Basis von übermittelten Daten erfolgen, die anschließend verarbeitet werden. Nur dadurch ist es möglich, die Grundlagen für die Auszahlung der Ausgleichsleistungen zweifelsfrei festzustellen.
- (2) Die von Betreibern bekanntgegebenen Daten werden zum Zweck der Berechnung und der Auszahlung von Ausgleichsleistungen sowie zu Zwecken des Vertragsmanagements verarbeitet. Durch Unterfertigung des Antrages auf Ausgleichsleistung (**Anhang 2**) bestätigen die Betreiber, dass sie zur Weitergabe der dort genannten Daten berechtigt sind. Sie willigen ein, dass die VVV die angegebenen Daten elektronisch verarbeiten darf.

Die Datenschutzerklärung der VVV ist im Internet abrufbar unter <https://www.vmobil.at/de/ressourcen/datenschutz-und-videoueberwachung>.

§ 8 Veröffentlichung von Daten gemäß Art 7 Abs 1 PSO-VO

Die Daten von Betreibern, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, sind durch die VVV gemäß Art 7 Abs 1 PSO-VO zu veröffentlichen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift lässt bestehende und gültige Verträge der VVV mit Betreibern, wie insbesondere Tarifverträge und Verkehrsdienstverträge unberührt.
- (2) Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser Allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift vor.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift wird auf der Homepage der VVV unter www.vmobil.at/allgemeine-vorschrift eingestellt.
- (4) Diese Allgemeine Vorschrift tritt mit Fahrplanwechsel Dezember 2025, das ist der 14.12.2025, in Kraft und gilt gegenüber dem jeweiligen Betreiber, sobald die Bedingungen gemäß §§ 1 und 3 erfüllt sind.
- (5) Diese Allgemeine Vorschrift (inklusive der Anhänge) kann nach Konsultation der Betreiber geändert und angepasst werden, die Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung auf der Homepage des VVV gemäß Absatz 3 in Kraft. Wird diese Allgemeine Vorschrift ohne Konsultation der Betreiber geändert, so ist jeder Betreiber berechtigt, mit Wirkung zum Inkrafttreten der geänderten Allgemeinen Vorschrift seinen Austritt von der Anwendung der Allgemeinen Vorschrift zu erklären.
- (6) Bei trotz Abmahnung fortgesetzter Zuwiderhandlung gegenüber den in der Allgemeinen Vorschrift festgelegten Pflichten kann durch die VVV ein Ausschluss gegenüber dem zuwiderhandelnden Betreiber von der Allgemeinen Vorschrift ausgesprochen werden.
- (7) Diese Allgemeine Vorschrift ist unbefristet. Sie kann von der VVV ohne Angabe von Gründen zu jedem Monatsletzen mit zumindest dreimonatiger Vorankündigung auf der Homepage der VVV gemäß Absatz 3 aufgehoben werden. Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung entfallen gleichzeitig auch alle den Betreibern mit dieser Allgemeinen Vorschrift auferlegten Verpflichtungen.
- (8) Wird die Allgemeine Vorschrift von der VVV aufgehoben, werden umgehend Gespräche mit allen Betreibern aufgenommen, welche dieser Allgemeinen Vorschrift beigetreten sind.

- (9) Der Ausschluss oder das Ausscheiden eines Betreibers aus der Allgemeinen Vorschrift führt nicht zur Beendigung der Allgemeinen Vorschrift mit anderen Betreibern.
- (10) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Allgemeinen Vorschrift ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Feldkirch.